

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 77/388/EWG aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union“

(KOM(2004) 295 endg.)

(2005/C 120/20)

Der Rat beschloss am 30. Juni 2004 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu dem obenerwähnten Vorschlag zu ersuchen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten beschloss der Ausschuss auf seiner 412. Plenartagung am 27./28. Oktober 2004, **Herrn PEZZINI** zum Hauptberichtersteller zu bestellen, und verabschiedete mit 121 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1 Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 11./12. Dezember 1998 in Wien im Rahmen der „Wiener Strategie für Europa“ den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass den Mitgliedstaaten, die dies wünschten, gestattet werden soll, die MwSt auf arbeitsintensive Dienstleistungen zu senken, um die Wirkungen dieser Maßnahme auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Schattenwirtschaft zu erproben⁽¹⁾.

1.2 Der Rat verabschiedete im Anschluss an die Empfehlung am 22. Oktober 1999 eine Ad-hoc-Richtlinie (1999/85/EG) für den Vierjahreszeitraum 2000–2003. Neun Mitgliedstaaten machten von dieser Möglichkeit Gebrauch: Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

1.3 Am 23. Juli 2003 legte die Kommission im Anschluss an die Folgenabschätzungsberichte zu diesen Maßnahmen einen Richtlinienvorschlag vor, in dem eine Vereinfachung und Rationalisierung der reduzierten MwSt-Sätze vorgenommen wurde⁽²⁾. Aufgrund zahlreicher Divergenzen konnte der Rat diesen Richtlinienvorschlag noch nicht verabschieden. In diesem Bereich ist zur Verabschiedung bedauerlicherweise noch immer Einstimmigkeit erforderlich.

1.4 Daher schlug die Kommission nach Absprache mit dem Rat vor, die Gültigkeit der Richtlinie 1999/85/EG bis zum 31.12.2005 zu verlängern, um die Gefahr der Rechtsunsicherheit für Mitgliedstaaten, welche die reduzierten MwSt-Sätze anwendeten, zu vermeiden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Der EWSA hat sich schon mehrmals dafür ausgesprochen, reduzierte MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen anwenden zu können⁽³⁾.

2.2 Der EWSA hat in seinen Stellungnahmen die Wirkung der fraglichen Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft positiv beurteilt und eingeschätzt.

2.3 Der EWSA hat des Weiteren zahlreiche Anregungen zur Erweiterung der Senkung der MwSt-Sätze auf neue Bereiche unterbreitet: das Gaststättengewerbe sowie die Restaurierung von Gebäuden mit historischer oder religiöser Bedeutung und Privatgebäuden, die zum kulturellen und architektonischen Erbe zählen.

2.4 Der EWSA befürwortet daher den Grundsatz, den neuen Mitgliedstaaten auf ihren Antrag aufgrund der Richtlinie 1999/85/EG zu gestatten, einen reduzierten MwSt-Satz für arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden.

2.5 Der EWSA bedauert jedoch, dass der Rat keine Einigung über den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission finden konnte, durch welchen das gesamte MwSt-System vereinfacht und rationalisiert werden soll.

2.6 Der EWSA hat mehrfach seine Überzeugung ausgedrückt, dass das Einstimmigkeitsprinzip in vielen steuerlichen Bereichen ein effektives Hindernis für Fortschritte der EU darstellt.

Brüssel, den 28. Oktober 2004

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Anne-Marie SIGMUND

⁽¹⁾ Damals lag die Arbeitslosenquote in der EU bei etwa 10 %. Die außerordentliche Tagung des Europäischen Rates 1997 in Luxemburg hatte ihre Arbeiten auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konzentriert. Die Untersuchungen der Europäischen Akademie von Avignon zur Schattenwirtschaft hatten Höchstwerte von 28 % in der EU aufgezeigt. Vgl. auch die Stellungnahme des EWSA zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit (ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 30).
⁽²⁾ KOM(2003) 397 endg. vom 23.7.2003.

⁽³⁾ ABl. C 209 vom 22.7.1999.
ABl. C 32 vom 5.2.2004.